

# ZH\_OBERGERICHT RT190004 vom 30. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT190004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190004)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT190004 du 30 janvier 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT RT190004 del 30 gennaio 2019

## Erwägungen

### E. 1

Es sei Dispositivziffer 2 der vorinstanzlichen Verfügung vom 17. Dezember 2018 aufzuheben und es sei ihm für das erstinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen.

### E. 1.3

Für die Beschwerde gegen die Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wurde ein separates Verfahren angelegt (RT190005-O). 2. Da das Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ein solches zwischen der gesuchstellenden Partei und dem Staat ist, richtet sich die Beschwerde gegen einen die unentgeltliche Rechtspflege abweisenden Entscheid gegen den Kanton (vgl. BGE 140 III 501 E. 4.1.2; BGE 139 III 334 E. 4.2). Vorliegend rechtfertigt sich eine Vereinigung der beiden Verfahren, da sich deren Themen grösstenteils überschneiden (so ist die Frage der Aussichtslosigkeit des gestellten Gesuchs eng mit der Frage verbunden, ob die Vorinstanz in der vorgenannten Betreibung die Rechtsöffnung zu Recht oder Unrecht erteilt hat). Entsprechend ist das Beschwerdeverfahren RT190005-O mit dem vorliegenden Beschwerdeverfahren zu vereinigen, unter der Prozessnummer RT190004-O weiterzuführen und als dadurch erledigt abzuschreiben. Die Akten des Verfahrens RT190005-O werden als Urk. 13/10-13 zu den Akten des vorliegenden Prozesses genommen.

### E. 2

Es sei ihm eine Frist anzusetzen, innert welcher er seine fehlende Liquidität beweisen könne.

### E. 3

Es sei Dispositivziffer 6 des vorinstanzlichen Urteils vom 17. Dezember 2018 aufzuheben und es sei der Gegenpartei keine Parteientschädigung zuzusprechen.

### E. 3.1

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

### E. 3.2

Der Gesuchsgegner stellt für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 10 S. 2). Dieses ist zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO).

### E. 3.3

Der Gesuchstellerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerde- verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

**E. 4**

Es sei die Dispositivziffer 3 des vorinstanzlichen Urteils vom 17. Dezember 2018 aufzuheben und es seien keine Gerichtskosten festzusetzen.

**E. 5**

Es sei Dispositivziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils vom 17. Dezember 2018 ersatzlos aufzuheben.

**E. 6**

Es sei ihm für seine Aufwendungen eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 50'000.– zuzusprechen.

- 3 -

**E. 7**

Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen bzw. es sei das Verfahren zu sistieren.

**E. 8**

Dem Beschwerdeführer sei für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechts- pflege zu gewähren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.